

IV. Waggebühren für die Brückenwage:	
für ein Stück Großvieh	ℳ 0.30
" " " Kleinvieh	" 0.20
" " " eine Haut	" 0.10
Waggebühren für die Schnellwage werden nicht erhoben, sofern nicht dem Fleischbeschauer gemäß §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 30. April 1886 (Vollzug des Fleischbeschaugesetzes betr.) eine Vergütung zusteht.	
V. Der Schlachthausaufseher erhält für das Ausschachten eines Stücks Großvieh und Verwägen auf der Freibank	
Der Preis erniedrigt sich bei teilweiser Vornahme der Schlachtung durch Metzger auf	ℳ 8.00
für Tiere, welche, ohne ausgeschlachtet zu werden, auf den Wägen zu verbringen sind, auf	" 6.00
für das Ausschachten eines Schweines oder Kalbes	" 3.00
für Kuttelwäsche	" 1.50
	" 1.—

Stadtbauamt.

Rathaus: Dienstzimmer Nr. 1/2 —  16.

Maack Karl, Stadtbaumeister,
Ganster Joseph, Bauassistent.

Stadtkasse.

Rathaus: Dienstzimmer Nr. 3 —  15/16.

Stadtrechner: Morast Hermann,
Gehilfe: Mayer Karl.

Kassentunden: Werktags von 8—12 Uhr vormittags.

Volkschule.

(Werderstraße 16 — Schülerzahl: 535).

Rektor: Goebel Albert,

Hauptlehrer: Dillinger Georg,

 " Bender Heinrich,

 " Hauser Benjamin,

 " Schnurr Ludwig,

 " Harbrecht Alfred,

Hauptlehrerinnen: Dilger Anna,

 " Schleicher Luise,

Unterlehrer: Hauer Joseph,

 " Kullmann Franz,

 " Geher Karl,

Unterlehrerin: Maqer Helene,